

Satzung
Förderverein Münsteraner Sportwissenschaft e. V.
(ehemals Förderkreis für das Institut für Sportkultur und
Weiterbildung e. V.)¹
(ergänzte Fassung vom 11. Mai 2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein zur Förderung des Instituts für Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster führt den Namen „Förderverein Münsteraner Sportwissenschaft e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-48149 Münster, Horstmarer Landweg 62b.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das „Institut für Sportwissenschaft“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbindung von Theorie und Praxis des Sports ideell, finanziell und auch durch Veranstaltungen zu fördern und modellhafte Praxisprojekte durchzuführen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e. V. (Landesverband). Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes sowie des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e. V., soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften im Landesverband sind.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im „Förderverein Münsteraner Sportwissenschaft e. V.“ können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen und Gesellschaften erwerben, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, über den der Vorstand entscheidet, hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (1) Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Vereinsregister Registerblatt VR 3291, Amtsgericht Münster

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein,
 2. Ableben des Mitgliedes,
 3. Ausschluss,
 4. außerdem bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Ein Ausschluss aus dem Förderverein kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen wird vorher eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Geldspenden,
 3. Sachspenden,
 4. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung des Vorstandes im 1. Quartal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen; ferner wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich vier Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitgliedes gegangen ist. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, hat dabei alle bis zwei Wochen vor der

Versammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangenen Anträge zu berücksichtigen und übersendet diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfberichtes,
 - c. Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Beirats und der Kassenprüfer/in,
 - d. Verabschiedung und Änderung der Satzung und von Ordnungen,
 - e. Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
 - g. Auflösung des Vereins.
- (5) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung, im übrigen durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, vertreten lassen. Der/die Vertreter/in braucht nicht selbst Mitglied des Fördervereins zu sein.
- (6) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. einem/einer Beisitzer/in,
 5. dem/der geschäftsführenden Direktor/in des Instituts für Sportwissenschaft.
- Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder der drei ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird in den Positionen 1. bis 4. für drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Vorstand darf sich selbst ergänzen, bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gründungsvorstand wird von der Gründerversammlung gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Fördermittel, Geld- und Sachspenden sowie sonstiger Zuwendungen entsprechend dem Zweck des Vereins. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke erfolgt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. mindestens einem Vertreter einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung,
 - c. mindestens einem Mitglied der Fachschaft Sportwissenschaft,
 - d. mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft,
 - e. mindestens eine Person, die als ehemalige Studierende der Sportwissenschaft oder auf sonstiger Weise dem Institut für Sportwissenschaft besonders eng verbunden ist,
 - f. ferner mit beratender Stimme der/die Rektor/in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. b bis e werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben sowie in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung muss zum Zweck der Auflösung ordnungsgemäß einberufen worden sein. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2008 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Dies ist die geänderte Fassung vom September 2009. Die Eintragung der Änderung ist mit Schreiben des Amtsgerichts Münster vom 08. 12. 2010 bestätigt worden.